

Kleine Anfrage

der Abg. Swantje Sperling GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt – wenn möglich, bitte nach Stadt- und Landkreisen aufschlüsseln?
2. Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen und inwiefern werden dabei die persönlichen Hintergründe (z. B. Religionszugehörigkeit) und Wünsche der bzw. des Verstorbenen, sofern bekannt, berücksichtigt?
3. Wie stellen die Ortspolizeibehörden ein Mindestmaß an postmortaler Würde bei ordnungsbehördlichen Bestattungen sicher?
4. Finden ordnungsbehördliche Bestattungen anonym oder namentlich bzw. mit Grabmal statt und gibt es Bestattungstermine mit der Möglichkeit des Abschiednehmens?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten, ordnungsbehördliche Bestattungen nicht anonym und mit Bestattungstermin zur Möglichkeit des Abschiednehmens durchzuführen und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für nicht-anonyme Bestattungen, insbesondere Kennzeichnungen des Grabes?

12.1.2023

Sperling GRÜNE

Begründung

Nach § 31 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes sorgt die Ortschaftsbehörde für die Bestattung, wenn die Bestattungspflichtigen diese nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellen. Die Menschenwürde, die auch über den Tod hinauswirkt, gebietet dabei ein Mindestmaß an postmortaler Würde. Die Kleine Anfrage soll dabei die aktuelle Situation abfragen, um mögliche Handlungsbedarfe zu erkennen. Insbesondere, um auch den Namen der bzw. des Verstorbenen in Erinnerung zu halten.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2023 Nr. 54-0141.5-017/3909 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren entwickelt – wenn möglich, bitte nach Stadt- und Landkreisen aufschlüsseln?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Der Städte- und der Gemeindegremien teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom Februar 2023 mit, dass eine Abfrage zur Entwicklung der Anzahl der ordnungsrechtlichen Bestattungen in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren bei allen Mitgliedskommunen ihrer Verbände nicht erfolgen kann.

2. Wie und nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen und inwiefern werden dabei die persönlichen Hintergründe (z. B. Religionszugehörigkeit) und Wünsche der bzw. des Verstorbenen, sofern bekannt, berücksichtigt?

Nach § 31 Absatz 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (kurz: BestattG BW) i. V. m. § 36 Absatz 4 Bestattungsverordnung (kurz: BestattVO) ist die Ortschaftsbehörde für die Bestattung zuständig, wenn die Bestattungspflichtigen für die Bestattung nicht oder nicht rechtzeitig sorgen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster muss sich die Behörde bei der Ersatzvornahme für eine Feuerbestattung entscheiden, wenn diese günstiger ist als eine Erdbestattung und eine anderslautende Willenserklärung des Verstorbenen oder der Angehörigen nicht vorliegt.

Anders hingegen die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg. Der VGH Baden-Württemberg verneint eine Verpflichtung der Ortschaftsbehörde, die Feuerbestattung zu wählen, wenn diese kostengünstiger ist als eine Erdbestattung. Vielmehr steht der Ortschaftsbehörde in den Fällen, in denen sie die Bestattung anordnet oder auf Kosten des Bestattungspflichtigen selbst veranlasst, grundsätzlich ein Auswahlermessen zu, ob sie eine Erd- oder Feuerbestattung vornimmt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, bei der zu treffenden Auswahlentscheidung allein auf die kostengünstigste Bestattungsform abzustellen. Bei der Frage, ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung zu veranlassen ist, kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen an, falls ein solcher für die Ortschaftsbehörde erkennbar ist (vgl. hierzu Uhl, in: PdK BW, 2018, § 31 Absatz 2 BestattG BW). Die Ortschaftsbehörde hat eine einfache, aber würdige und ortsübliche Bestattungsform zu wählen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Dezember 1996 – Az.: 1 S 1366/96). Das Auswahlermessen wird von der zuständigen Behörde falsch ausgeübt, wenn ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die verstorbene Person eine Feuerbestattung nicht gewünscht hat bzw. eine Erdbestattung wollte. In diesem Fall darf keine Feuerbestattung erfolgen.

Der Städte- und der Gemeindetag teilen insoweit auf Nachfrage mit, dass ihnen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Kommunen diesen Grundsatz nicht berücksichtigen.

3. Wie stellen die Ortspolizeibehörden ein Mindestmaß an postmortaler Würde bei ordnungsbehördlichen Bestattungen sicher?

Auch für ordnungsbehördliche Bestattungen gilt der im BestattG BW verankerte Grundsatz des würdevollen Umgangs mit den Verstorbenen. Dieser ist in der Praxis auch umzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine einfache, aber würdige und ortsübliche Bestattungsform zu wählen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Dezember 1996 – Az.: 1 S 1366/96).

Die unter Frage 2 genannten Grundsätze zur „Auswahl“ der Bestattungsart ist ein Aspekt, welcher ein Mindestmaß an postmortaler Würde bei ordnungsbehördlichen Bestattungen sicherstellen soll.

4. Finden ordnungsbehördliche Bestattungen anonym oder namentlich bzw. mit Grabmal statt und gibt es Bestattungstermine mit der Möglichkeit des Abschiednehmens?

Das baden-württembergische Bestattungsrecht enthält keine ausdrückliche Regelung zur namentlichen Kennzeichnung des Grabes bei ordnungsrechtlichen Bestattungen. Eine namentliche Kennzeichnung bei der ordnungsrechtlichen Bestattung ist in Baden-Württemberg möglich und nicht ausgeschlossen.

Der Städte- und der Gemeindetag teilen auf Nachfrage mit, dass ordnungsrechtliche Bestattungen häufig – aber nicht automatisch – anonym durchgeführt werden. Beispielsweise werden in Mannheim alle Grabfelder mit Namenshinweisen versehen. Ferner gebe es in verschiedenen Kommunen individuelle Konzepte, um die Benennung der Namen von Verstorbenen bei ordnungsrechtlich angeordneten Bestattungen zu ermöglichen. Die Stadt Tuttlingen beispielsweise habe zusammen mit der Forstbehörde einen alten Eichenstamm so aufbereitet, dass dieser an einer sehr einladenden, allgemein zugänglichen Stelle aufgestellt und dort der Namen und das Sterbejahr aller ordnungsrechtlich bestatteten Personen mit einer Plakette eingebracht worden sei.

Weiter teilen der Städte- und der Gemeindetag auf Nachfrage mit, dass bei ordnungsrechtlich angeordneten Bestattungen in der Regel keine individuelle Trauerfeier für die verstorbene Person stattfindet. Viele Kommunen haben dennoch regelmäßig stattfindende gemeinsame Abschiedsfeiern für die Verstorbenen fest etabliert. Diese finden beispielsweise in Mannheim und Karlsruhe gemeinsam mit kirchlichen Vertretern statt. Angehörige, soweit diese bekannt sind, werden über den Termin informiert. Bei den Feiern werden die Namen aller Verstorbenen verlesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten, ordnungsbehördliche Bestattungen nicht anonym und mit Bestattungstermin zur Möglichkeit des Abschiednehmens durchzuführen und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für nicht-anonyme Bestattungen, insbesondere Kennzeichnungen des Grabes?

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass der im BestattG BW verankerte Grundsatz des würdevollen Umgangs mit Verstorbenen in der Praxis entsprechend – auch gerade für ordnungsrechtliche Bestattungen – umgesetzt wird. Bereits nach dem BestattG BW in der aktuell geltenden Fassung ist eine namentliche Kennzeichnung bei der ordnungsrechtlichen Bestattung möglich; das BestattG BW schließt ebenfalls Abschiedsfeiern für die Verstorbenen grundsätzlich nicht aus. Maßstab ist, dass die Ortspolizeibehörde eine einfache, aber würdige und ortsübliche Bestattungsform zu wählen hat (siehe auch Antwort zu Ziffer 2).

Die Landesregierung wird – vor dem Hintergrund der beschriebenen Handhabung der Kommunen – bei der nächsten Änderungsnovelle des Bestattungsrechts BW die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung, wonach das Grab grundsätzlich gekennzeichnet sein muss, wenn es keinen entgegenstehenden Willen des Verstorbenen hierzu gibt, eingehend prüfen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration